

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Verden GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend: SW Verden) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch beliefert.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 SW Verden verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen, u. a. Wärmepumpen, Speicherheizungen ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden.
- 2.2 SW Verden darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

3. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1 Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft SW Verden das Angebot des Kunden.
- 3.2 Der Liefervertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung durch SW Verden in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 3.3 Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 3.4 Ist der Kunde Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Lieferstelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.
SW Verden kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat SW Verden dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 3.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 3.6 Kündigungen der SW Verden bedürfen der Textform. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- 3.7 SW Verden wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Preise, Energiepreisgarantie und Preisänderungen

- 4.1 Im Strompreis sind u. a. die folgenden Kosten enthalten:
- Umsatzsteuer,
 - Stromsteuer,
 - Konzessionsabgaben,
 - Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, den Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
 - Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.2 Preisänderungen durch SW Verden erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SW Verden sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. SW Verden ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SW Verden verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3 SW Verden hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SW Verden Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SW Verden nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 4.5 Ändert SW Verden die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 EnWG.
- 4.7 Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 4.8 Ist zwischen der SW Verden und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 4.2 und 4.3 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 4.2 bis 4.5 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.

5. Lieferverpflichtung

- 5.1 SW Verden beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung von SW Verden bedarf der Textform.
- 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SW Verden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 5.3 SW Verden ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6. Haftung

- 6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.2 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SW Verden dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 6.2 SW Verden haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SW Verden haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 6.3 Die Haftung von SW Verden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Vertragsänderung

- 7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SW Verden kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SW Verden unzumutbar werden.
- 7.2 SW Verden wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.
- 7.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SW Verden die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden, Mitteilungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs SW Verden in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8.2 Daneben ist der Kunde verpflichtet, jeden Umzug SW Verden sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs nach Satz 1, behält sich SW Verden die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

9. Messeinrichtungen

- 9.1 Der von SW Verden gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 9.2 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 2 MsbG). Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).
- 9.3 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt die Abrechnung und Zahlung der Messentgelte unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Abrechnung gutgeschrieben.
- 9.4 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom SW Verden belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem (iMS) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) nach dem MsbG ausgestattet, stellt SW Verden im Falle eines kombinierter Vertrags dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die jeweils für mME oder iMS vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in der auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe erhoben werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Abrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 4.2 bis 4.5 entsprechend.
- 9.5 Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Verden, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SW Verden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Verden, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11. Ablesung und Verbrauchsschätzung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 12.3 ausübt den Zählerstand abzulesen und diesen SW Verden mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, über das Online-Formular auf der Webseite von SW Verden unter <https://www.stadtwerke-verden.de/privatkunden/service/zaehlerstandsmeldung.html> oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

- 11.2** SW Verden ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Lieferstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SW Verden die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 12 vorrangig verwenden.
- 11.3** Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 11.1 nicht durch, kann SW Verden auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. SW Verden darf bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 11.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Kann SW Verden, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist SW Verden ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.
- 12. Abrechnung**
- 12.1** Die regelmäßige Abrechnung und Rechnungsstellung von SW Verden erfolgt jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum von SW Verden, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 12.2** Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies SW Verden in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.
- 12.3** Daneben muss SW Verden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält SW Verden Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 12.4** Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 12.2 Satz 1, berechnet SW Verden für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro brutto (16,81 Euro netto). Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 18,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 15,13 Euro). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt werden. SW Verden ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 12.5** Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).
- 12.6** Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 12.7** Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 13. Abschlagszahlungen**
- 13.1** Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. SW Verden wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Verden die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SW Verden dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Ansprüche von SW Verden auf Leistung von Vorauszahlungen gemäß Ziffer 14 oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 15 bleiben unberührt.
- 13.2** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.
- 14. Vorauszahlung**
- 14.1** SW Verden ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 14.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird SW Verden die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 15. Sicherheitsleistung**
- 15.1** Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SW Verden in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 15.2** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 15.3** Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann SW Verden die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.4** Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 16. Zahlungsmöglichkeiten**
- 16.1** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Verden weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.
- 16.2** Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 17. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen sowie Verzug**
- 17.1** Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von SW Verden angegebenen Zeitpunkt fällig, Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens jedoch erst 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird gleichwohl nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 17.2** Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen

Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SW Verden angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt. Im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 17.1 berechnet SW Verden folgende Pauschalen:

- Mahnung 2,50 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Verden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17.4 Gegen Ansprüche von SW Verden kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Berechnungsfehler

18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch SW Verden zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SW Verden den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1 SW Verden ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SW Verden berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SW Verden kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4 SW Verden ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

19.5 SW Verden wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen: Aufwandspauschale SW Verden für die Beauftragung einer Versorgungsunterbrechung oder Wiederherstellung der Belieferung: 25,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig), zuzüglich Weitergabe der tatsächlichen Kosten, die SW Verden von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber (ggf. Dritten, z. B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand SW Verden nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragsstrafe

20.1 Verbrauch der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SW Verden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

20.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 20.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

21. Sonstiges

21.1 Ungeachtet der Bestimmungen nach diesen AGB kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen unter der Telefonnummer 04231 9150 oder im Internet unter www.stadtwerke-verden.de erhalten.

21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Verden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

21.3 SW Verden ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt SW Verden Kundendaten (Name und Anschrift) an CRIF GmbH, Victor-Gollancz-Straße 5, 76137 Karlsruhe. Hat SW Verden Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann SW Verden die Energielieferung ablehnen.

22. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

22.1 Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22.2 **Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:**

Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden (Aller), Telefon 04231 9150, E-Mail: info@stadtwerke-verden.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von SW Verden angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden

wurde. SW Verden ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet:
<https://schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

22.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht,
haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

22.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz und der Energieeinsparung** mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch
sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen,
Endkundenvergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender
Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de>.

22.5 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem
Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und
strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

23. Anbieterin

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26
27283 Verden (Aller)

Vertreten durch:

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dirk Gabriel

Handelsregister: HRB 122114

Registergericht: Amtsgericht Walsrode

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE116739798

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 04231 9150

E-Mail: info@stadtwerke-verden.de

Internet: <https://www.stadtwerke-verden.de>